



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 13.12.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 47

Seite 194

Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreis Ausschusses am Dienstag, den 17.12.2019, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

105/19

Vollzug des KommZG;
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe (BGS-WAS)

106/19

Vollzug der Baugesetze;
Umbau, Umnutzung u. Erweiterung des bestehenden Wohn- u. Gastronomiegebäudes in ein Hotel mit Gastronomiebetrieb auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1529 u. 1531 der Gemarkung Seebruck, Gemeinde Seon-Seebruck

107/19

105/19

Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, den 17.12.2019, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

TAGESORDNUNG

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 17.12.2019, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Gewährung von Zuschüssen an den
 - a) Maschinen- und Betriebshilfsring Traunstein
 - b) Maschinen- und Betriebshilfsring Laufen
2. Katastrophenschutz;
Beschaffung von vier Hochleistungspumpen für den Katastrophenschutz
3. Katastrophenschutz;
Antrag der Gemeinde Übersee auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Kosten für die Beschaffung eines Rüstwagens (RW) für die Freiwillige Feuerwehr Übersee
4. Staatliche Kaufmännische Berufsschule II Traunstein;
Erneuerung Blechdach über Hauptgebäude;
Projektabschlussbericht
5. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

106/19
Az.: 2.20-8637-190011

Vollzug des KommZG;

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe (BGS-WAS)

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe in der Sitzung am 27.11.2019 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe folgende

**Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Mühlener Gruppe**

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 27.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 40 vom 14.12.2001) wird wie folgt geändert:

§ 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,24 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,79 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlen, den 28.11.2019

Bernhard Hennes
Verbandsvorsitzender

Traunstein, 05.12.2019
Landratsamt Traunstein

Florian Amann
Abteilungsleiter

107/19

Az.: 4.40-BS-32-2019

Vollzug der Baugesetze;**Umbau, Umnutzung u. Erweiterung des bestehenden Wohn- u. Gastronomiegebäudes in ein Hotel mit Gastronomiebetrieb auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1529 u. 1531 der Gemarkung Seebruck, Gemeinde Seeon-Seebruck****Bekanntmachung**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 12.12.2019, Az. 4.40-BS-32-2019, gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Baugenehmigungsbescheid vom 12.12.2019, Az. 4.40-BS-32-2019, wurde der SC See-Café GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 7, 83278 Traunstein, die Baugenehmigung zum Umbau und zur Umnutzung und Erweiterung des bestehenden Wohn- u. Gastronomiegebäudes in ein Hotel mit Gastronomiebetrieb bauaufsichtlich erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung -in Form der öffentlichen Bekanntmachung- gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).

- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer B 2.92, 2. Stock während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-290) bei eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 12.12.2019
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat